



Diakonisches Werk

Beratungsstelle Kirchenkreissozialarbeit

Sie fragen... Wir antworten!

Zum Thema: **Behördengänge**

Viele Menschen die eine Behörde aufsuchen, um z.B. Sozialleistungen zu beantragen, fühlen sich zunächst verunsichert und ängstlich. Was Behörden Bürgern gegenüber leisten müssen ist im SGB (Sozialgesetzbuch) I und SGB X geregelt. Im Folgenden finden Sie einige Tipps, wie Sie sich besser zurechtfinden.

Wenn Sie sich mit den Sozialbehörden überfordert fühlen dürfen Sie einen **Beistand** mitnehmen. Dies sollte eine Person Ihres Vertrauens sein. Der Beistand ist nur Ihr Helfer, nicht Ihr Vertreter. Allerdings wird das vom Beistand Gesagte von Ämtern so gewertet, als hätten Sie es gesagt. Es sei denn, Sie widersprechen sofort.

Die Behörden haben Bürgern **Akteneinsicht** zu gewähren, soweit die Kenntnis des Inhaltes für die Betroffenen notwendig ist, um ihre eigenen rechtlichen Interessen durchzusetzen. Nur in Fällen, in denen die Interessen Dritter zu schützen sind, dürfen die Behörden die Akteneinsicht verwehren. Ein Beistand darf nur dann die Akten einsehen, wenn er dazu eine ausdrückliche Vollmacht erhalten hat.

Wenn Sie eine Sozialbehörde aufsuchen, haben Sie einen Anspruch auf **Beratung und Auskunft** über ihre Rechte und Pflichten (§14, §15 SGB I). Sollten Sie das Gefühl haben, dass Sie nicht genug informiert werden, weisen Sie die Mitarbeiter der Behörde freundlich aber bestimmt auf die **Beratungs- und Auskunftspflicht** hin (es ist nicht Ihr Problem, wenn die Mitarbeiter des Amtes zu wenig Zeit für ihre Kunden haben). Die Aushändigung einer Broschüre allein erfüllt nicht die gesetzliche Beratungspflicht. Wird Ihnen dies verweigert wenden Sie sich an die zuständigen Vorgesetzten.

Notieren Sie sich am besten vorab Fragen auf einem Zettel und nehmen Sie diesen mit zu Ihrem Termin. Fragen Sie beim Arbeitsamt oder JobCenter, neben der Beantragung von Arbeitslosengeld, nach Möglichkeiten der Arbeitsförderung (Fortbildung, Umschulung, Nebenverdienst usw.).

Es gilt: je mehr Themen Sie bei einem Beratungsgespräch ansprechen, desto mehr Informationen über eventuell zustehende Hilfen und zu erfüllende Pflichten müssen Ihnen mitgeteilt werden. Beratungsmängel können zur Haftung des Sozialleistungsträgers führen (§14, 15 SGB I).

Grundsätzlich kann der **Bescheid** einer Behörde, z.B. über die Gewährung oder Ablehnung einer beantragten Hilfeleistung, mündlich oder schriftlich erfolgen. Auch ein mündlicher Bescheid ist schriftlich zu bestätigen, wenn die Betroffenen dies verlangen. Verlangen Sie bei Ablehnungen **immer** einen schriftlichen Bescheid.

Grundsätzlich sollten Sie alles schriftlich beantragen, da Sie dann auch schriftliche Zusagen oder Ablehnungen bekommen, die so auf ihre Richtigkeit überprüft werden können.

Gegen einen schriftlichen Bescheid können Sie **Widerspruch** einlegen. Der Widerspruch muss in der Widerspruchsfrist erfolgen, diese muss auf dem Ihnen zugegangenen Bescheid ausgewiesen sein.

Schieben Sie einen Widerspruch nicht auf die lange Bank! Der Widerspruch muss innerhalb der Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein, es zählt nicht der Poststempel. Sie können einen Widerspruch auch bei dem zuständigen Amt persönlich zu Protokoll geben. Bei persönlicher Übergabe von Unterlagen, lassen Sie sich dies quittieren.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, wie Sie Ihren Widerspruch begründen sollen, schreiben Sie einfach: „Ich widerspreche dem Bescheid vom ... , Aktenzeichen ...“, der Bescheid wird dadurch nicht rechtskräftig. Sie haben dann Zeit sich fachkundige Unterstützung zu holen, um den Widerspruch so zu formulieren, dass er juristisch korrekt ist.

Burgstraße 8 - 10 30159 Hannover
www.diakonisches-werk-hannover.de
Schuldnerberatung und Sozialberatung

Anmeldung

Tel.: 3687-191

Termine nach Vereinbarung